

Fachverband Hotellerie

EU-Rechtsmaterien mit Branchenrelevanz



Information, 29. Mai 2018

EU-Rechtsmaterien mit Branchenrelevanz

1. Uber Case / Airbnb

Aus einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 20. Dezember 2017 geht hervor, dass Uber eine Verkehrsdienstleistung erbringt und nicht bloß ein Online-Vermittlungsdienst bzw. Informationsdienstleister sei. Bei dem Urteil handelte es sich allerdings lediglich um den Uber-Dienst „Pop“ (Fahrgäste werden von Privatpersonen befördert), der in Österreich nicht angeboten wird. Bei dem österreichischen Uber-Modell werden Fahrtendienste zwischen Kunden und anderen Unternehmen vermittelt. Hier wäre der Uber-Dienst somit als Mietwagengeschäft einzustufen. Uber verfügt allerdings weder über eine Taxikonzession noch über eine Lizenz zur Vermietung von Pkws. Auch in Wien musste Uber im April 2018 seine Dienste vorübergehend, aufgrund einer durch das Taxiunternehmen 401000 erwirkten einstweiligen Verfügung, einstellen: Uber halte sich nicht an die Wiener Taxi-, Mietwagen- und Gästebetriebsordnung (LBO) und agiere damit wettbewerbswidrig. Laut Mietwagengesetz dürfen Uber-Fahrer ihre Gäste nur am Unternehmensstandort aufnehmen, außerdem müssten sie nach der Fahrt wieder zur Betriebsstätte zurückkehren. Uber hat seine Bedingungen dahingehend angepasst, dass der Partner nun aktiv in den Bestellvorgang eingebunden wird und jeden Auftrag aktiv am Betriebsitz annehmen und von dort erteilen muss.

Die wesentlichen Erkenntnisse der EuGH-Entscheidung zum Uber Case sollten auch auf Airbnb angewendet werden. Auch das Airbnb-Modell hat viele Parallelen zum Uber-Modell:

- Einhebung der Zahlungen direkt von den Gästen
- Einflussnahme auf Preisgestaltung (z.B. smart pricing tool)
- Ein gewisses Maß an Qualitätskontrolle

Bei beiden Modellen müssen faire Bedingungen geschaffen werden. Mögliche Verpflichtungen derartiger Plattformen sollten sein:

- Sicherstellung und Überwachung, dass alle Angebote auf den Plattformen regelkonform sind
- Verantwortung für Compliance kann nicht den Beherbergern übertragen werden

- professionelle Beherberger sollten gelistet werden, sofern sie die Impressumspflichten erfüllen
- Haftung von Airbnb bei Nicht-Einhaltung der Vorschriften

Airbnb in Wien:

In Wien soll noch im Herbst 2018 eine Novelle der Bauordnung beschlossen werden. Ein Eckpunkt dieser Novelle ist das Verbot von kurzfristigen Vermietungen zu Beherbergungszwecken. Hierdurch soll die gewerbliche Nutzung von Wohnungen vermieden werden: es soll klargestellt werden, dass eine kurzfristige gewerbliche Nutzung für Beherbergungszwecke (z.B. Airbnb) „üblicherweise“ nicht in Wohnungen stattfindet und daher mit der Widmung „Wohnung“ nicht im Einklang steht. Gewerblichkeit liegt etwa dann vor, wenn mehrere Wohnungen angeboten werden. Einzelwohnungen dürfen allerdings weiterhin angeboten werden.

2. Verordnung zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten

Am 26. April 2018 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur [Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten](#) veröffentlicht. Die Verordnung soll dazu beitragen, einen transparenteren digitalen Binnenmarkt mit fairen Wettbewerbsbedingungen und wirksamen Rechtsbehelfen zu schaffen.

Folgende Punkte werden geregelt:

1. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Art 3)

- klar und eindeutig formuliert
- leicht verfügbar (auch während Phase vor Vertragsabschluss)
- Angabe der Gründe, die zur Aussetzung oder Beendigung führen
- Frist In-Krafttreten neuer AGB mindestens 15 Tage

2. Aussetzung und Beendigung (Art 4)

Plattform hat Nutzer eine Begründung (konkrete Tatsachen und Umstände) der Aussetzung oder Beendigung seiner Dienste zu übermitteln

3. Transparenz beim Ranking (Art 5)

- Erläuterung über Parameter und Einflussnahmemöglichkeit auf Ranking

- Erläuterung inwieweit Merkmale der Waren/Dienstleistungen im Rankingmechanismus berücksichtigt werden
- Erläuterung inwieweit die Relevanz dieser Merkmale für Verbraucher im Rankingmechanismus berücksichtigt wird

4. Datenzugang (Art 7)

- Erläuterung welche Daten von Plattform generiert werden
- Erläuterungen auf welche dieser Daten Betriebe Zugriff haben

5. Paritätsklauseln (Art 8)

- Offenlegung der wirtschaftlichen, gewerblichen oder rechtlichen Gründe etwaiger Einschränkungen der Betriebe, ihre Dienstleistungen auf anderen Wegen zu anderen Bedingungen anzubieten
- Verbote von Paritätsklauseln - wie in § 1a Abs 4 UWG - sind hiervon nicht berührt

6. Streitbeilegung (Art 9, 10 und 12)

- Plattformen müssen internes Beschwerdemanagementsystem einrichten (leicht zugänglich), für Beschwerden bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen durch Verordnung, technische Probleme, negative Maßnahmen und Verhaltensweisen der Plattform
- zügige und wirksame Bearbeitung der Beschwerden
- jährliche Bilanz der Funktionsweise des Systems (Anzahl der Beschwerden, Zeitbedarf für Bearbeitung, getroffene Entscheidung)
- Bekanntgabe eines oder mehrere Mediatoren
- Klagerecht der Verbände

Der Verordnungsentwurf ist grundsätzlich sehr positiv, allerdings wird von Seiten des Fachverbandes ein generelles Verbot von Paritätsklauseln gefordert.

Weitere Schritte:

- Verabschiedung der Verordnung bis Frühling 2019
- Lt. VO-Entwurf gelten die Bestimmungen 6 Monate nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union
- Evaluierung der Verordnung durch EU-Kommission alle drei Jahre

3. EU-Richtlinie über Reduktion von Einweg-Kunststoffprodukten

Es liegt ein Vorschlag (derzeit nur gelehrt) der EU Kommission zur Reduktion von Einweg-Kunststoffprodukten vor. Ziel der Richtlinie ist es, die Auswirkung von Einweg-Kunststoffprodukten auf die Umwelt und Gesundheit zu vermeiden bzw. zu reduzieren und Kreislaufwirtschaft zu forcieren. Die Vorgaben sollen 2 Jahre nach Inkrafttreten in den Mitgliedstaaten umgesetzt sein. Binnen 6 Jahren soll eine deutliche Reduktion des Gebrauchs an Einweg-Kunststoffprodukten erreicht werden.

Der Entwurf beinhaltet sehr restriktive Vorschläge, um das Ziel der Richtlinie zu erreichen, wie zB.:

Vermeidung/Prävention (Art 4)

- Mitgliedsstaaten sollen geeignete Maßnahmen setzen, um eine signifikante Reduktion der Verwendung der in Teil A des Anhangs genannten Einweg-Kunststoff Produkte (zB Verpackungen von take away/fast food, Getränkebecher) zu erreichen. Maßnahmen dafür können zB nationale Reduktionsziele, Minimumquote an Mehrwegverpackungen oder wirtschaftliche Maßnahmen (Verpackung dürfen nicht gratis abgegeben werden) sein.

Verbot des Inverkehrbringens (Art 5)

- Verbote des Inverkehrbringens von Einweg-Kunststoff-Produkten des Teil B des Anhangs, wie Wattestäbchen (Ausnahme für medizinische Verwendung), Einwegbesteck/-geschirr, Strohhalm (Ausnahme für medizinische Verwendung), Cocktail/Getränke-Rührer.

Produktvorgaben (Art 6)

- Einweggetränkeverpackungen müssen so konzipiert/hergestellt sein, dass Verschlüsse/Deckel während der Verwendung mit dem Gebinde verbunden bleiben.

Kennzeichnung (Art 7)

- Hinweis auf die negativen Folgen des Litterings
- Produkte die in Teil D des Anhangs (Damenhygieneartikel, Feuchttücher, Luftballone) angeführt sind, müssen mit einem Hinweis auf die negativen Folgen des Litterings dieses Produktes versehen sein.

Erweiterte Herstellerverantwortung/Extended Producer Responsibility (Art 8)

- Mitgliedsstaaten sollen sicherstellen, dass für Produkte aus Kunststoff des Teils C des Anhangs (zB Verpackungen von take away/fast food, Getränkeverpackungen, Getränkebecher, Zigaretten mit Filter und Filter für Zigaretten, Damenhygieneartikel, Feuchttücher, Luftballone, sehr leichte und

leichte Kunststofftragetaschen) ein System der erweiterten Herstellerverantwortung eingerichtet ist/wird. Die Hersteller sollen die Kosten für Sammlung, Transport und Behandlung inkl. der Kosten für die Reinigung von „marine litter“ und die Kosten von bewusstseinsstärkenden Maßnahmen tragen.

- bis 2025 sollen Mitgliedsstaaten geeignete Maßnahmen setzen, dass 90% der in Verkehr gebrachten Einweg-Kunststoffflaschen getrennt gesammelt werden, zB durch eigene Sammelziele für solche Verpackungen für Sammelsysteme, Pfandsysteme für Verpackungen, etc.
- Mitgliedsstaaten sollen sicherstellen, dass für Fischereiausrüstung, die Kunststoff des Teils C des Anhangs enthält (zB Verpackungen von take away/fast food, Getränkeverpackungen, Getränkebecher, Zigaretten mit Filter und Filter für Zigaretten, Damenhygieneartikel, Feuchttücher, Luftballone, sehr leichte und leichte Kunststofftragetaschen), ein System der erweiterten Herstellerverantwortung eingerichtet ist/wird.

Zugang zu Gericht (Art 11)

- Mitgliedstaaten sollen sicherstellen, dass NGOs das Recht bzw. die Möglichkeit haben Entscheidungen, Maßnahmen und Versäumnisse anzufechten bzw. in Frage zu stellen und überprüfen zu lassen

4. HOTREC Distribution Study 2018

2018 fand nach 2014 und 2016 die 3. Mitgliederumfrage zum Vertrieb in der europäischen Hotellerie statt. Die Umfrage wurde von HOTREC unter anderem mit Unterstützung des Fachverbandes Hotellerie sowie der University of Applied Sciences of Western Switzerland (HES-SO Valais) durchgeführt. Die Resultate sollten ein möglichst genaues Bild vom aktuellen Stand des Vertriebs (online und offline) in der europäischen Hotellerie zeichnen, vor allem in Bezug auf die Rolle der Online-Buchungsportale. Sie sollen in weiterer Folge dazu dienen, für mehr Fairness, Eigenständigkeit und Spielraum beim Vertrieb in der österreichischen und europäischen Hotellerie zu sorgen.

Marktanteil

- direkte Buchungen: 52% (2015 52,9%)
- direkte Buchungen über Website: 9% (2015 7,7%)
- Buchungen über Plattformen: 26,1% (2015 23,1%)

Österreich Marktanteil

- direkte Buchungen: 63,4% (2015: 63,6%)
- Buchungen über Plattformen: 21,8% (2015: 21,2%)

Höherer Marktanteil von direkten Buchungen bei kleinen Betrieben bis zu 20 Zimmern. Größere Betriebe von mehr als 100 Zimmern weit niedrigerer Marktanteil an Direktbuchungen. Geschäftsreisenden buchen meist direkt.

Höherer Marktanteil an Buchungen über Plattformen durch kleine Betriebe bis zu 20 Zimmern. Niedrigerer Marktanteil an Buchungen über Plattformen durch größere Betriebe mit mehr als 100 Zimmern. Im 5*-Bereich niedrigster Marktanteil an Buchungen über Plattformen.

TOP 3 Plattformen:

- booking.com (66,4%),
- Expedia (16,6%)
- HRS (9%)

Beziehung Hotels - Plattformen: Druck

- ½ der befragten Betriebe fühlt sich zur Zustimmung neuer Vertragsbedingungen durch Plattformen unter Druck gesetzt
- größere Hotels und Hotelketten fühlen sich weniger unter Druck gesetzt

Beziehung Hotels - Plattformen: Streitfälle

- 6 von 10 haben Streitfälle mit den Plattformen
- 70% davon fühlen sich unfair behandelt
- kleine und unabhängige Hotels fühlen sich weniger fair behandelt im Prozess

Beziehung Hotels - Plattformen: Aufbesserung Ranking

- 59,1% verbessern ihr Ranking (durch Zahlungen) nicht
- Kleine (74%) und unabhängige Hotels (64%) zögern noch mehr an einer derartigen Vorgehensweise

Es wird keine detaillierte Auswertung für Österreich geben, da zu wenig Mitglieder an der Umfrage teilgenommen haben (33).

5. Acrylamide

Die EU-Verordnung zur Festlegung von Minimierungsmaßnahmen und Richtwerten für die Senkung des Acrylamidgehalts in Lebensmitteln (AcrylamidVO) ist am 11. April 2018 in Kraft getreten. Dadurch soll die krebserregende Substanz Acrylamid in der Außerhausverpflegung reduziert werden. Acrylamid entsteht bei starker Erhitzung stärkehaltiger Lebensmittel wie z.B. bei der Herstellung bzw. Zubereitung von Pommes Frites, Brot, Chips oder Frühstückscerealien. Gastronomiebetriebe fallen meist unter Ausnahmebestimmung des Art 2 Abs. 2 der Verordnung und sind dadurch von wesentlichen Teilen - insbesondere der verpflichtenden Probenentnahme zur Kontrolle der Grenzwerte - ausgenommen.

Gemäß Anhang II Teil A der Verordnung sollen Gastronomiebetriebe folgende Minimierungsmaßnahmen anwenden, um die Acrylamidbelastung in betroffenen Lebensmitteln zu reduzieren.

Rohstoffe:

- Schonende Lagerung von Erdäpfel (nicht unter 6 Grad)
- Erwerb von Erdäpfel- bzw. Kartoffelsorten mit geringem Zuckergehalt - soweit dies mit den Gerichten vereinbar ist
- Erdäpfel nach dem Schälen waschen und - wenn möglich und mit dem Gericht vereinbar - in warmem Wasser einlegen und vor dem Verarbeiten abspülen, um den Stärkeanteil zu verringern.

Frittieren & Backen:

- Beim Frittieren von tiefgefrorenen Produkten und Aufbacken von halbfertigem Brot sind die Anweisungen für die Zubereitung zu beachten.
- Das Öl in der Fritteuse sollte Frittieren bei niedrigen Temperaturen ermöglichen und nicht über 175 Grad erhitzt werden. Rückstände sind regelmäßig aus der Fritteuse zu entfernen.
- Die Kommission empfiehlt Farbtabelle in die Nähe der Fritteuse zu hängen, um Mitarbeitern den optimalen Bräunungsgrad aufzuzeigen. Auch für gegrillte Sandwiches werden Farbtabelle empfohlen - sofern diese verfügbar sind.
- Wird im Betrieb selbst Brot gebacken, sind folgende Maßnahmen vorzunehmen:
 - Verlängerung der Hefegärung
 - Optimierung des Feuchtigkeitsgehalts des Teigs für die Herstellung eines Erzeugnisses mit geringem Feuchtigkeitsgehalt

- Senkung der Temperatur und Verlängerung der Backzeit
- Generell sollte Brot nicht zu dunkel gebacken werden. Dunkle Farbe aufgrund der Zutaten bzw. Art des Brotes ist weiterhin möglich.

Die Anwendung der einzelnen Minimierungsmaßnahmen muss nicht gesondert dokumentiert werden und kann im Falle einer Kontrolle durch „Augenschein“ nachgewiesen werden.

Wenn die Richtwerte für die betreffende Lebensmittelgruppe überschritten werden, hat der Betrieb die Minimierungsmaßnahmen zu evaluieren. Strafen bei Verstößen wird es vorerst nicht geben. Die zuständigen Kontrollstellen werden den Betrieben zumindest in den ersten zwei Monaten beratend zur Seite stehen. Ein gänzlicher Entfall jeglicher Minimierungsmaßnahmen könnte in Zukunft Strafen nach dem LMSVG nach sich ziehen.

Alle Unklarheiten sollen in Guidelines geklärt werden. Es gibt bereits ein vorläufiges Dokument. Die Guidelines werden allerdings nie final sein, da es sich um ein Papier handelt, das laufend überarbeitet und evaluiert werden soll. In den Leitlinien wird beispielsweise klargestellt, dass der colour guide eine Empfehlung aber keine Verpflichtung darstellt und auch kein dokumentarischer Nachweis der Einhaltung der Vorschriften erforderlich ist. Es laufen offenbar weitere Diskussionen bezüglich etwaiger Maximalgrenzen der Acrylamid-Werte.

6. Transfette

Die EU arbeitet derzeit an einer Folgeabschätzung zu einem Regelungsvorschlag bezüglich Transfette. Es liegen drei Optionen auf dem Tisch:

- EU-weite Höchstwerte für industrielle Transfette von 2%
- Kennzeichnungspflicht des Gehalts an Transfettsäuren
- Verbot von teilweise gehärtetem/hydrogeniertem Öl in Nahrungsmittel

In Österreich gibt es seit 2009 bereits eine Höchstgrenze in der Trans-Fettsäuren Verordnung - Fette und Öle bzw. Lebensmittel, die Fett und Öle enthalten, dürfen demnach nicht mehr als 2 % trans-Fettsäuren enthalten.

Die Intention der EU-Kommission liegt derzeit lediglich darin, industrielle Transfettsäuren einzuschränken. Insofern wäre der Bereich der Restaurants

weitestgehend nicht betroffen, zumal Betriebe, die natürliches Öl verwenden, keine künstlichen Transfettsäuren produzieren. Wir sprechen uns jedenfalls gegen etwaige Kennzeichnungspflichten aus. **HOTREC wird uns informieren, sobald es eine weitere Entscheidung zu den vorliegenden drei Optionen der EU-Kommission gibt.**

7. Alkohol

Nach EU-LebensmittelinformationsVO 1169/2011 gibt es eine Ausnahme für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent. Die EU-Kommission fordert nun die Branche zur Selbstregulierung auf. Aus einem Bericht der EU-Kommission geht folgendes hervor:

- keine Rechtfertigung für Ausnahme von alkoholischen Getränken
- viele Produzenten stellen Informationen schon jetzt auf freiwilliger Basis bereit

Die Branche soll nun einen abgestimmten Vorschlag für die Unterrichtung der Verbraucher über die Zutaten von alkoholischen Getränken und deren Nährwert vorlegen. Die EU-Kommission wird diesen Selbstregulierungsvorschlag bewerten.

Commitment Alkoholproduzenten

- Nährwertkennzeichnung und Information über Inhaltsstoffe der Produkte auf Etikett oder anderen Plattformen
- Information off-label über Etikett oder web-link/QR-Code/Barcode
- Lebensmittelunternehmer entscheiden wie Informationen abgebildet werden
- Alkoholproduzenten werden im März 2021 berichten, wie die Umsetzung erfolgt

8. Visakodex

Nach dem Vorschlag zur Überarbeitung des Visakodex vom April 2014, der im Dezember 2017 wieder zurückgezogen wurde, hat die EU-Kommission am 14. März 2018 einen neuen Vorschlag veröffentlicht. Die vorgeschlagenen Änderungen des Visakodexes werden es legal Reisenden leichter machen, Visa für die Einreise nach Europa zu erhalten. Dadurch werden Tourismus sowie Handel und Wirtschaft gefördert und zugleich die Sicherheit erhöht sowie das Risiko der irregulären Migration eingedämmt. Mit den aktualisierten Vorschriften soll neuen Herausforderungen effizienter und zweckmäßiger begegnet werden.

Positive Aspekte:

- Anträge können elektronisch ausgefüllt und unterzeichnet werden
- Verkürzung der Bearbeitungszeit von Visumanträgen auf zehn Tage (bisher 15 Tage)
- Anträge können 6 Monate vor einer geplanten Reise gestellt werden (statt 3 Monate)
- Antrag in der Amtssprache des Mitgliedstaats, für den das Visum beantragt wird, und der Amtssprache des Gastlands

Negative Punkte:

- Antragsteller müssen zur Abnahme der im Visa-Informationssystem zu speichernden Fingerabdrücke beim Konsulat/externen Dienstleister erscheinen
- Gebühr für Visum wird angehoben (von € 60 auf € 80) - Visumgebühr wird alle zwei Jahre überprüft
- Mehrfachvisa schwierig zu bekommen:
 - für 1 Jahr müssen 3 Visa in den letzten 2 Jahren nachgewiesen werden
 - für 2 Jahre muss Antragsteller 1 Mehrfachvisum für 1 Jahr erteilt worden sein
 - für 5 Jahre muss Antragsteller 1 Mehrfachvisum für 2 Jahre erteilt worden sein

Nun muss man den Berichtsentwurf des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres im Europäischen Parlament (LIBE-Ausschuss) abwarten.

9. E-Privacy

Im Januar 2017 hat die EU-Kommission einen ersten Entwurf der E-Privacy Verordnung veröffentlicht. Anschließend haben mehrere Ausschüsse Stellungnahmen zu den Vorschlägen der Kommission abgegeben, was schließlich im Oktober 2017 zu einem eigenen Entwurf des EU-Parlaments geführt hat. Die Trilog-Verhandlungen sollen ab Sommer 2018 beginnen. Mit einer Einigung wird nicht vor 2019 gerechnet.

Die E-Privacy Verordnung stellt eine Anknüpfung an die DSGVO dar und soll Ergänzungen speziell im Bereich der elektronischen Kommunikation bringen. Als Grundsatz geht die Verordnung vom generellen Verbot der Verarbeitung von Daten iZm elektronischer Kommunikation aus, es sei denn es liegen eine gültige Zustimmung des Users oder Ausnahmefälle, die sich aus der Verordnung selbst ergeben, vor.

Wesentliche Inhalte:

- Kommunikationsdaten werden als personenbezogene Daten eingestuft
- Direktwerbung über elektronische Kommunikationsdienste nur nach Einwilligung des Kunden
Ausnahme: per E-Mail an ehemalige Kunden/Gäste
- Software-Anbieter - Verbot der Domain-Überwachung
- Tracking-cookies - kein tracking von Personen ohne Zustimmung
- Verbot von sog. Tracking-Walls - Webseitenbetreiber (oder Anbieter anderer Kommunikationsdienste) dürfen Nutzer nicht aussperren, wenn diese dem Tracking oder der Bearbeitung von Kommunikationsdiensten nicht zustimmen bzw. eine Zustimmung nachträglich widerrufen
- Ausnahme: Cookies, die für die Bereitstellung eines vom Nutzer gewünschten Dienstes erforderlich sind, bedürfen keiner Zustimmung

10. Besteuerung der Digitalwirtschaft

Am 21. März 2018 hat die EU Kommission zwei Richtlinienvorschläge zur Besteuerung der Digitalwirtschaft veröffentlicht

- [RL zum gemeinsamen System einer Digitalsteuer auf Erträge aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen](#)
- [RL zur Festlegung von Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung einer signifikanten digitalen Präsenz](#)

Ziel der Maßnahmen ist es, dass Unternehmen der Digital Economy (wie zB Amazon, Google, Facebook, Airbnb, Uber & Co) mit ihren Gewinnen aus lokalen Tätigkeiten umfassender besteuert werden können.

Die erste RL zur Einführung einer Steuer auf bestimmte Erträge aus digitalen Tätigkeiten stellt eine kurzfristige Lösung dar. Die zweite RL zur Einführung einer digitalen Betriebsstätte ist als langfristige Lösung zu sehen. Vorgesehen ist ein Inkrafttreten beider Richtlinien zum 1.1.2020.

Kurzfristige Lösung:

- Eingeführt wird eine „Übergangssteuer“ iHv 3% auf bestimmte Einkünfte aus digitalen Leistungen
- Besteuert werden Erträge (Umsätze exkl USt und ähnlichen Steuern) aus Tätigkeiten, bei denen die Nutzer eine wichtige Rolle bei der Wertschöpfung spielen:

- dem Verkauf von Online-Werbeflächen,
- digitalen Vermittlungsgeschäften, die Nutzern erlauben, mit anderen Nutzern zu interagieren und die den Verkauf von Gegenständen und Dienstleistungen zwischen ihnen ermöglichen
- dem Verkauf von Daten, die aus Nutzerinformationen generiert werden
- Steuerpflichtig sind alle Unternehmen (EU ansässig oder nicht), wenn sie weltweite Gesamterträge von jährlich mehr als EUR 750 Mio erzielen und gleichzeitig innerhalb der EU Erträge von mehr als EUR 50 Mio erwirtschaften.
- Der Besteuerungsort knüpft an die Ansässigkeit der Nutzer an. Als Einhebungsverfahren ist ein One-Stop-Shop Prinzip vorgesehen. Die Digital Service Tax soll als Betriebsausgabe von der Körperschaftssteuer abgezogen werden, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden.

Langfristige Lösung:

- Einführung einer digitalen Betriebsstätte
- Gewinne, die in ihrem Hoheitsgebiet erwirtschaftet werden, sollen auch ohne lokale physische Präsenz von Unternehmen besteuert werden
- Anwendung auf alle Steuerpflichtige, die einer Körperschaftssteuer in einem oder mehreren EU-Mitgliedstaaten unterliegen oder
- auf Gesellschaften aus Drittländern, die eine digitale Betriebsstätte innerhalb der EU begründen
- Körperschaftssteuer auf Betriebsstätten mit signifikanter digitaler Präsenz- „signifikanter digitaler Präsenz“ (Art 4 Z 3)

Beide Richtlinienvorschläge sind positiv im Hinblick auf Collaborative Economy (balancing the collaborative economy) und bieten bessere Wettbewerbsmöglichkeiten für europäische Unternehmen gegenüber großen Onlineunternehmen aus Drittländern.

Da die kurzfristige Lösung („Digital Service Tax“) nur als Übergangslösung bis zur Einigung auf eine langfristige Lösung vorgesehen ist, ist allerdings nicht klar ob es tatsächlich zum gleichzeitigen Inkrafttreten kommt.

11. RL über transparente und verlässliche Arbeitsbedingungen

Die EU Kommission hat am 21. Dezember 2017 einen Vorschlag einer [Richtlinie über transparente und verlässliche Arbeitsbedingungen](#) vorgelegt, der zur Überarbeitung der „Dienstzettel-RL“ dient. Ziel der RL: Verhinderung von Schwarzarbeit.

Wesentliche Inhalte:

- Ausweitung des Anwendungsbereiches - bisher war es möglich bestimmte Gruppen, nämlich Arbeitsverhältnisse, dessen Gesamtdauer höchstens ein Monat betragen und/oder dessen Wochenarbeitszeit höchstens 8 Stunden betragen oder die eine Gelegenheitsarbeit und/oder eine Tätigkeit besonderer Art betreffen, aus dem Geltungsbereich auszuklammern. Nach dem vorliegenden Entwurf sollen nun allerdings lediglich Beschäftigungsverhältnisse mit einer Arbeitszeit von bis zu 8 Stunden pro Monat vom Geltungsbereich ausgeklammert werden können
- Dienstzettel verpflichtend bei allen Arbeitsverhältnissen (bisher nicht erforderlich bei Arbeitsverhältnissen die höchstens ein Monat betragen (§ 2 Abs 4 AVRAG))
- Erweiterte Informationspflichten (Informationen betreffend die Festlegung eines variablen Arbeitszeitplans)
- Mindestplanbarkeit der Arbeit bei Arbeitnehmer mit veränderlichen Arbeitszeiten - Arbeit nur innerhalb von vorab bestimmten und zu Beginn des Arbeitsverhältnisses schriftlich festgelegten Referenzstunden und -tagen (wir haben in den Kollektivverträgen für Arbeiter und Angestellte im Hotel- und Gastgewerbe ohnehin eine Regelung vorgesehen, wonach eine Einteilung des Beginns und des Endes der Arbeitszeit und der Ruhepausen sowie der Dauer der wöchentlichen Ruhezeit vom Arbeitgeber an einer den Arbeitnehmern leicht zugänglichen Stelle mindestens zwei (bzw. bei Arbeitern eine) Wochen im Voraus auszuhängen ist)
- nach den uns vorliegenden Informationen sind Selbstständige von der RL ausgenommen (dies findet sich allerdings derzeit nicht eindeutig im RL-Text)

12. Richtlinie - Work-Life Balance

Die EU Kommission hat am 26. April 2017 einen Vorschlag für eine [Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige](#)

veröffentlicht. Die Ziele der RL werden wie folgt definiert:

- besserer Zugang zu Regelungen, die eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben ermöglichen - wie Freistellungen und flexible Arbeitsregelungen
- verstärkte Inanspruchnahme durch Männer von Urlaub aus familiären Gründen und von flexiblen Arbeitsregelungen

Wesentliche Inhalte:

- Vaterschaftsurlaub von 10 Tagen anlässlich der Geburt eines Kindes (bezahlt)
- Elternurlaub - vier Monate pro Elternteil kann bis zum 12. Lebensjahr aufgeschoben werden (bisher 8 Jahre) - bezahlt
- Pflegeurlaub für Angehörige - 5 Tage pro Jahr (derzeit in Österreich auch 5 Tage, allerdings nur für im gemeinsamen Haushalt lebende Angehörige bzw. bei eigenen Kindern)
- Flexible Arbeitsregelungen für Eltern bis zum 12. Lebensjahr der Kinder oder bei Pflegebedarf - Ablehnung muss begründet werden/Begrenzung ist möglich
- Verbot der Schlechterstellung wegen Urlaub oder flexiblen Arbeitsregelungen
- Kündigungsschutz bei Vaterschafts-/Eltern-/Pflegeurlaub und bei flexiblen Arbeitsregelungen

Eine Allgemeine Ausrichtung des Rates könnte es möglicherweise im Juni 2018 geben. Die Mitgliedstaaten haben die Regelungen zwei Jahre nach In-Krafttreten umzusetzen.

13. Überarbeitung Entsenderichtlinie

Die EU-Kommission hat am 8. März 2016 einen Vorschlag zur [Überarbeitung der Richtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmer](#) vorgelegt. Am 19. März 2018 gab es eine Einigung im Trilog (Rat, Europäisches Parlament, EU-Kommission).

Wesentliche Inhalte:

- Grundsatz „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ - Entgeltbegriff nach nationalem Recht des Aufnahmestaates inkl. aller Entlohnungselemente, die auf Grund von Gesetz, Verordnung oder Verwaltungsvorschrift, allgemein verbindlich erklärten Kollektivvertrag oder Schiedssprüchen gelten
- Ersatz von Reise, Unterbringung und Verpflegung (Recht das auf den Beschäftigungsvertrag des entsandten Arbeitnehmers Anwendung findet)
- Informationen über alle anwendbaren Vergütungsbestandteile und Kollektivverträge müssen auf einer öffentlich zugänglichen nationalen Webseite veröffentlicht werden

Das Ergebnis der Trilog-Verhandlungen muss nun noch vom Rat und dem Europäischen Parlament offiziell bestätigt werden, womit Ende Juni zu rechnen ist. Die Mitgliedstaaten müssen die RL innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten (idR 20

Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt, also vermutlich Juli oder August 2018) der Änderungen in nationales Recht umsetzen.

14. Normung betreffend Hotellerie

Hotel Service Requirements:

Normantrag wurde von Spanien eingebracht. Der Entwurf deckt viele Aspekte der Hotellerie ab (Rezeption, Frühstück, Zimmer, Sauberkeit, Instandhaltung). Wir sehen keine Notwendigkeit einer derartigen Norm - die Anforderungen sind ausreichend geregelt. Es stellt eine Orientierungshilfe für jene Länder dar, in denen der Tourismus erst entwickelt wird. Einige geplante Anforderungen konnten im Laufe der Verhandlungen gemildert werden, daher ist der derzeitige Text lt. unseren Experten akzeptabel.

Barrierefreier Tourismus:

Diese Norm erfasst viele Sektoren, darunter auch Beherbergung und Restaurants. Lt. unseren Experten ist der Text akzeptabel. Positiv ist, dass alle Beherbergungsanbieter betroffen sind, somit auch Airbnb & Co.

Traditional Restaurants and Heritage Hotels:

Bei den heritage hotels stehen die baulichen Aspekte im Vordergrund, bei den traditional restaurants das Thema „Dekoration“. Für die Branche sind die Bereiche derzeit irrelevant, könnten allerdings natürlich durch Beiträge aus anderen Ländern an Gewicht gewinnen. HOTREC und SBS (Small Business Standards) beobachten das Projekt. Die erste Arbeitsgruppensitzung findet im Sommer 2018 statt.

Competence of hotel managers:

Dieses Projekt ist eine Initiative von der European Hotel Manager Association (EHMA). EHMA will zur Zertifizierungsstelle für Hotelmanager-Ausbildung werden. Das ASI (Austrian Standards Institute) hat dieses Projekt abgelehnt. HOTREC wird auf EHMA einwirken, dass dieses Projekt nicht weiter verfolgt wird.

Rückfragehinweis¹:

Fachverband Hotellerie
Wiedner Hauptstr. 63 | B4 08 | 1045 Wien
T: +43-(0)5-90-900-3554 | F: + 43-(0)5-90-900-3568
E: hotels@wko.at
W: <http://www.hotelverband.at>
W: <http://www.hotelsterne.at>

Wien, 29. Mai 2018

¹ Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung des Autors oder des Fachverbandes ist ausgeschlossen.